



Beschlussauszug aus der 20. Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.02.2024

Zeit:	19:30 - 20:25 Uhr
Raum, Ort:	Vereinsheim Musikgesellschaft Eintracht

Vorlage: BV/424/2024

Status: öffentlich

- Top 7** **Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für den Bereich westlich der Offenbacher Landstraße**
ungeändert beschlossen

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich westlich der Offenbacher Landstraße gemäß nachfolgendem Text nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als Satzung.
2. Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 142), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.02.2024 folgende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Hainstadt erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Hainburg macht für den Ortsteil Hainstadt von der Ermächtigung des Gesetzgebers Gebrauch, die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich westlich der Offenbacher Landstraße durch Satzung festzulegen.

Infolge dieser Satzung hinzukommende Vorhaben müssen sich nach Maßgabe des § 34 BauGB, d.h. nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Satzung trifft keine Aussagen über das Vorhandensein gesicherter Erschließung. Die Gemeinde behält

sich vor, im Bedarfsfall auf die dafür geeigneten Instrumente der Bauleitplanung zurückzugreifen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß dem anliegenden Lageplan (Maßstab 1:1.000) festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der festgelegten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ausschließlich nach § 34 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt mit den Stimmen von CDU, bei Gegenstimmen von B'90/Die Grünen, SPD und BFH.